

**Nr.:** 01/2026  
**auszuhängen am:** 12.01.2026  
**abzunehmen am:** 22.01.2026

---

## **Zweite Änderungssatzung vom 08.01.2026 zur Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Lage**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Lage beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 der oben genannten Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Tätigkeit als Behindertenbeauftragte/r gilt als Ehrenamt im Sinne des § 28 GO NRW. Für die Aufgabenwahrnehmung erhält die/der Behindertenbeauftragte eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 2.400 €, die quartalsweise ausgezahlt wird. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porti, etc.) abgegolten. Zusätzlich wird die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte für die Zeit der Tätigkeit mit den erforderlichen, mobilen Endgeräten ausgestattet. Fahrtkosten sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc. werden gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten. Für die Stellvertretung gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen jedoch mit der Maßgabe, dass eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 1.200 €, die quartalsweise ausgezahlt wird, gewährt wird.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 08.01.2026 zur Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Lage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Lage wird auf der Internetseite der Stadt Lage

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmach-ungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmach-ungen)

zugänglich gemacht.

Lage, den 08.01.2026

Gez. Matthias Kalkreuter  
Bürgermeister